

Vortrag an den Ministerrat**Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 26. Juni 2026 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013 geändert wird**

Der Landeshauptmann von Wien hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu der in diesem Gesetz vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 2. September 2026.

Nach § 14 Abs. 1 des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 in der geltenden Fassung ist der Kinder- und Jugendhilfeträger ermächtigt, Auskünfte nach § 9a des Strafregistergesetzes 1968 in Hinblick auf mit Betreuungsaufgaben betraute Personen einzuholen. Nach § 14 Abs. 2 leg. cit. ist der Kinder- und Jugendhilfeträger zudem ermächtigt, zum Zweck der Abklärung der Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes und bei der Gewährung von Erziehungshilfen in Bezug auf Eltern und sonstige Personen, die Kinder und Jugendliche im gemeinsamen Haushalt betreuen, Auskünfte aus der zentralen Gewaltschutzdatei (§ 58c des Sicherheitspolizeigesetzes) und nach §§ 9 und 9a des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen.

Die Z 16 und 18 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sehen eine Erweiterung des von § 14 Abs. 1 WKJHG 2013, die Z 19 eine Erweiterung des in § 14 Abs. 2 erfassten Personenkreises vor. Durch die Z 19 soll zudem die in § 14 Abs. 2 enthaltene Ermächtigung zur Einholung von Auskünften aus der Zentralen Informationssammlung gemäß § 57 Abs. 1 Z 6 des Sicherheitspolizeigesetzes erweitert werden.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Wien folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Wien

Lichtenfelsgasse 2
1010 Wien

MMag. Dr. Gerald Gotsbacher
Sachbearbeiter
gerald.gotsbacher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203903

Ihr Zeichen:
MDR-264899-2025-37
2. Juli 2026

Die Bundesregierung hat am XX. August 2026 im Zirkulationsweg beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

12. August 2026

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler